Herzlich willkommen!

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ → Seminare

Aktuelle Materialien

- Artikel: „Ritalin für Horst Seehofer: Verschärfungen im Freizügigkeitsgesetz“ (migazin)
- Arbeitshilfe: „Hartz IV für Unionsbürger_innen: Jetzt vorläufige Leistungen beantragen!“ (DPWV)
- Rechtsprechungsübersicht zum Leistungsausschluss SGB II für Unionsbürger_innen (Projekt Q)
- Abschlussbericht des Staatsekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten“
- Broschüre: „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern“ (DPWV)

Aktuelle Materialien

- Rundschreiben: „Rechtslage zum Krankenversicherungsschutz von EU-Bürgern“ (GKV-Spitzenverband)
- Stellungnahme und Erläuterungen zum Krankenkassen-Rundschreiben (Projekt Q)
- Neue Dienstanweisungen zum Kindergeld inkl. Änderungen für EU-Bürger (Bundeszentralamt für Steuern)

Aktuelle Materialien

- Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos (Flüchtlingsrat Berlin 2013)
- **Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (BAG Wohnungslosenhilfe 2013)**
- **„Sozialrecht Justament“:** Der SGB II-Ausschluss von neu zugewanderten EU-BürgerInnen
- Artikel: **„Heimfahrkarte statt Einweisung in Obdachlosenunterkunft nicht zulässig“ (jurion)**
- **Artikel: EuGH-Urteil „Dano“: Alles bleibt anders (November 2014)**

Aktuelle Materialien

- Kindergeld: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs an den Europäischen Gerichtshof, Entscheidung vom 8.5.2014, III R 17/13 (Pressemitteilung)
  (Anmerkung: In diesem Verfahren geht es um getrennt lebende Eltern, von denen einer in Deutschland, der andere mit dem Kind im EU-Ausland lebt. Die gleiche Frage stellt sich aber, wenn das Kind etwa bei den Großeltern im EU-Ausland leben würde.)
- Arbeitshilfe: Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland für Drittstaatsangehörige mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in einem anderen Mitgliedstaat (IQ Netzwerk Niedersachsen)
- Handreichung: Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland: Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Sozialleistungen (Diakonie, November 2014)

Aktuell

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Frau Dano ist alleinerziehend und lebt seit 2010 mit ihrem kleinen Sohn in Leipzig. Sie verfügt über keinen Schulabschluss und hat auch noch nie gearbeitet. Nach Ansicht des Sozialgerichts Leipzig hat sie keine Aussicht auf erfolgreiche Arbeitsuche. Ihr Hartz-IV-Antrag wurde wiederholt abgelehnt; sie lebt bei ihrer Schwester vom Kindergeld und vom Unterhaltsvorschuss. Sie ist nicht krankenversichert.

Hat sie Anspruch auf Hartz IV?

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Zuwanderer haben keinen Anspruch auf Hartz IV

Warten auf googleads.g.doubleclick.net...

Übersicht

1. Hartz IV? In ungefähr zehn Schritten zur Sicherung des Existenzminimums
2. Die geplanten Änderungen im Freizügigkeitsrecht
3. Schutzlos oder gleichgestellt? Zugang zur Gesundheitsversorgung

Übersicht

1. Hartz IV?
In ungefähr zehn Schritten zur Sicherung des Existenzminimums

1. Antrag stellen

- „Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“
- „Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“
- „Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“
- „Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“
- „Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“
- „Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“

→Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II

1. Antrag stellen

- **§ 43 Abs. 1 SGB I**
- „Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“

2. Sprachprobleme?

- **Bundesagentur für Arbeit:**
  HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten sowie Regelungen für den Einsatz und die Verwendung von Dienstausweisen
- „Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union können Arbeitnehmer/innen in jedem Mitgliedsland eine Beschäftigung ohne Beschränkung aufnehmen. Damit nehmen auch Kunden/Kundinnen ohne ausreichende Deutsch-Kenntnisse die Dienste der BA in Anspruch. Für diesen Personenkreis soll jedoch der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der BA nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden. Daher können Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. (…)

2. Sprachprobleme?

- Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit **darf die Bundesagentur für Arbeit bzw. das jeweilige Jobcenter diese Kunden/ Kundinnen nicht benachteiligen.** Selbst wenn die eben genannten Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, b**esteht dennoch eine Pflicht Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten**; dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von Personen, die nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind.

  Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten.
- Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken (...) sowie die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen.“

3. Erste drei Monate?

- Leistungsausschluss im SGB II gilt ***nicht*** für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige

4. Aufenthalt von mehr als drei Monaten?

- Leistungsausschluss im SGB II gilt ***nicht*** für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige
  - → Nach fünfjährigem Aufenthalt

5. Was ist mit Arbeitsuchenden?

- Der Leistungsanspruch für Arbeitsuchende ist umstritten.
- Die meisten Sozialgerichte gewähren für Arbeitsuchende SGB-II-Leistungen – insbesondere, wenn eine Verbindung zum Arbeitsmarkt besteht (durch frühere Erwerbstätigkeit oder nachgewiesene Arbeitsuche).
- **Wichtig: Die Arbeitsuche gut dokumentieren! Bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend melden! Bewerbungen schreiben und aufbewahren!**

6. Was ist mit Nicht-Erwerbstätigen?

- Für Nicht-Erwerbstätige besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Anspruch auf Leistungen! Dennoch ist dieser Anspruch umstritten.
- Nicht Erwerbstätige sind Personen, die keine Arbeit suchen oder nach einem angemessenen Zeitraum (sechs Monate) keine Aussicht auf Erfolg mehr haben.
- Bei Nicht Erwerbstätigen kann das Freizügigkeitsrecht verloren gehen, wenn Sozialhilfe bezogen wird.

7. Was ist mit dem Eur. Fürsorgeabkommen (EFA)?

- **Das EFA gilt nicht mehr für Hartz IV. Aber für Sozialhilfe nach dem SGB XII!**

→Das heißt: Für alle Angehörigen der „alten“ EU-Staaten außer Österreich und Finnland, sowie zusätzlich Estland, Malta, die Türkei, Island und Norwegen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wenn sie „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben.

→Das EFA gilt weiterhin für die Leistungen des SGB XII außer § 67ff SGB XII!

→Deshalb: Neben SGB II-Antrag auch SGB XII-Antrag stellen!

8. Was ist, wenn der Hartz-IV-Antrag abgelehnt wird?

- **Widerspruch einlegen.**

→ **Und: Eilantrag beim Sozialgericht stellen.**
„Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung“ gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

→ Im Eilantrag die „Beiladung“ des Sozialamtes (SGB XII) beantragen

→ Falls auch der Widerspruch abgelehnt wird, muss gegen diese Ablehnung zudem Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

9. Was ist, wenn der Eilantrag abgelehnt wird?

- Antrag auf Sozialhilfe nach dem SGB XII beim Sozialamt stellen.
- Argument: Für Personen, die „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben, können durchaus einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, obwohl sie erwerbsfähig sind (§ 21 SGB XII)

10. Weitere Infos

→ Weitere Infos:

- Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos (Flüchtlingsrat Berlin 2013)
- **Arbeitshilfe: „Hartz IV für Unionsbürger_innen: Jetzt vorläufige Leistungen beantragen!“ (DPWV)**

Beispiel München

So informiert das Jobcenter München seine Antragsteller innen auf bulgarisch:

jobcenter München

2. Die geplanten Änderungen im Freizügigkeitsrecht

Geplante Änderungen

- **Beschränkung des Freizügigkeitsrechts zur Arbeitsuche auf i. d. R. sechs Monate:**

§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG (neu):

„Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden,“

Geplante Änderungen

- **Wiedereinreisesperre möglich bei Rechtsmissbrauch oder Betrug**
- **Neuer Straftatbestand bei Erschleichen von Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltsbescheinigung**
- **Kindergeld nur noch mit Steuernummer**
- **Kindergeld beschränkt auf sechs Monate**
- **Krankenversicherung nicht für nicht-erwerbstätige Unionsbürger innen**

3. Schutzlos oder gleichgestellt? Gesundheitsversorgung von Unionsbürger_innen

Schutzlos oder gleichgestellt?

Der Zugang zum Gesundheitssystem
für Unionsbürger und
ihre Familienangehörigen

Broschüre:
Schutzlos oder
gleichgestellt?

Grundlage: VO 883/2004 (EG) i. V. m. SGB V

„Aufenthalt“ =
vorübergehender Aufenthalt

→ **Sachleistungsaushilfe / EHIC**

„Wohnort“ =
gewöhnlicher Aufenthalt bzw. „Mittelpunkt der Interessen“; **Ort der Beschäftigung**

→ **Krankenversicherung nach den Regelungen des SGB V**

Vorübergehender Aufenthalt: EHIC

EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland

EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland

Patient_in wählt eine deutsche GKV

→Krankenhaus oder Ärzt_in rechnet mit dieser GKV ab.

→Hierfür sind erforderlich die Formulare 80 und 81

→Merkblatt der DVKA: Verfahren mit EHIC für niedergelassene Ärzte

→Merkblatt der DVKA: Umgang mit EHIC für Krankenhäuser

Formular 80

Merkblatt_Aerzte-1.pdf (GESCHÜTZT) - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe
22 / 24 150% Werkzeuge Signieren Kommentar

Anlage 3

Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten

80

Der Behandlungsanspruch wurde nachgewiesen durch

Europäische Krankenversicherungskarte ☐

Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte ☐

Durchreise ☐

Vorübergehende Aufenthaltsadresse in Deutschland
Straße, Hausnummer

_____

Herkunftsland
(Länderkennzeichen)

_____

PLZ

Ort

_____

Patient (diese Ziffern beziehen sich auf die Datenfelder der Karte bzw. des Scheins)

3 Name

_____

Geschlecht

☐ weiblich ☐ männlich

4 Vorname

_____

5 Geburtsdatum

T	T	M	M	J	J

6 Persönliche Kennnummer

7 Kennnummer des ausländischen Trägers

Formular 81

Merkblatt_Aerzte-1.pdf (GESCHÜTZT) - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe
24 / 24 150% Werkzeuge Signieren Kommentar

Anlage 4

Erklärung

81

der im EU- bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Patienten, die eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine Ersatzbescheinigung vorlegen

Deutsch

Datum

Ich bestätige, dass ich beabsichtige, mich bis zum ☐☐☐☐☐☐
in Deutschland aufzuhalten und nicht zum Zweck der Behandlung eingereist bin.

Englisch

Date

I confirm that I intend to stay in Germany until ☐☐☐☐☐☐
and did not enter the country for the purpose of treatment.

Französisch

Date

Je confirme avoir l'intention de séjourner en Allemagne jusqu'au ☐☐☐☐☐☐
et de ne pas m'y être rendu(e) dans le but d'y recevoir des soins.

EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland

„Anspruch besteht auf alle Sachleistungen, die sich während des Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats unter Berücksichtigung der Art der Leistung und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.“ (DVKA-Merkblatt)

Beschluss Nr. S3 der „Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit“ vom 12. Juni 2009

Auch die medizinisch erforderlichen Leistungen,

„die in Zusammenhang mit einer chronischen oder bereits bestehenden Krankheit sowie im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und Entbindung erbracht werden.“
(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2010.106.01.0040.01.DEU

EHIC-App

- Für Android:

- Für Apple

- Für Windows-Phone:

- http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=653&langId=de

Gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigung in Deutschland: Krankenversicherungsrecht gem. SGB V

→Arbeitsuchende

→versicherungspflichtig Beschäftigte

→Geringfügig Beschäftigte bzw. geringfügig Selbstständige

Arbeitsuchende

Frau K. kommt aus Spanien und ist mit ihrer Familie nach Deutschland gezogen, um hier Arbeit zu suchen. Sie hat keine Wohnung mehr in Spanien. In Spanien war sie zuvor gesetzlich versichert bzw. gar nicht versichert.

→ **Sie ist versicherungspflichtig ab Begründung des Lebensmittelpunkts in Deutschland gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 a) oder b) SGB V.**

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

„Versicherungspflichtig sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) *zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder*
b) *bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 (hauptberuflich Selbstständige) (…) genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.“*

Arbeitsuchende

Während der Zeit ihrer Arbeitsuche beantragt sie Leistungen nach dem SGB II und erhält diese auch aufgrund eines Eilbeschlusses des Sozialgerichts.

→ **Sie ist versicherungspflichtig ab Beginn des Leistungsbezugs gemäß § 5 Abs. 2a SGB V.**

§ 5 Abs. 2a SGB V

„ Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, (…).“

Wer?	SGB II?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Versicherungs-pflichtig Beschäftigte		§ 5 Abs. 1 Nr. 1	15,5 %
Arbeitsuchende	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 160,-
	ja	§ 5 Abs. 1 Nr. 2a	Jobcenter
geringfügig Beschäftigte oder Selbstständige	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 160,-

→hauptberuflich Selbstständige

Wer?	Im EU-Staat „zuletzt“ gesetzlich versichert?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Hauptberuflich Selbstständige	ja	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 350,- €
	nein	§ 193 Abs. 5 VVG	ca. 350,- €; (reduzierter PKV-Basistarif) keine Familienvers.

→Nicht Erwerbstätige

Nicht Erwerbstätige

Herr S. kommt aus Schweden nach Deutschland. Er lebt auf der Straße und hat keinen festen Wohnsitz. Er sucht keine Arbeit und erhält kein Hartz IV.

Er ist nicht in der GKV versicherungspflichtig. (§ 5 Abs. 11 SGB V) (Widerspruch zu Europarecht!)

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ist er versicherungspflichtig in der Privaten Krankenversicherung zum Basistarif (umstritten!!!)

§ 5 Abs. 11 SGB V

Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, (…) werden von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 13 nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist

Nicht Erwerbstätige

Frau J. ist 60 Jahre alt und schwer krank. Sie zieht aus Estland zu ihrem Sohn, der in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt. Sie wohnt bei ihm und wird von ihm mitversorgt. In Estland war sie zuvor nicht krankenversichert.

Sie ist in der GKV versicherungspflichtig.
(§ 5 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB V)

Ihr Freizügigkeitsrecht ist nicht von einer Sicherung des Lebensunterhalts und einem KV-Schutz abhängig.

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

„Versicherungspflichtig sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) *zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder*

b) *bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 (hauptberuflich Selbstständige) (…) genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.“*

Wer?	Lebens-unterhalt Voraus-setzung?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Nicht Erwerbstätige	ja	§ 5 Abs. 11 SGB V i. V. m. § 193 Abs. 5 VVG ???	ca. 350,- € reduzierter PKV-Basistarif (umstritten!)
	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V	ca. 160 €

→Nothilfe SGB XII

Nothilfe SGB XII

§ 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

→ Beitragsschulden

Beitragsschulden

§ 16 Abs. 3a SGB V:

- Der Anspruch auf Leistungen ruht bei einem Beitragsrückstand von zwei Monaten trotz Mahnung.
- Das Ruhen endet, wenn eine wirksame Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung zustande gekommen ist und die Raten bezahlt werden oder wenn „Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches werden“

→**Auch bei einem Ruhen besteht Anspruch auf Leistungen für (Kinder-)Vorsorgeuntersuchungen und die Behandlung akuter Erkrankungen oder von Schmerzzuständen**

→**Für mitversicherte Familienangehörige ruht der Anspruch nicht.**

→**Auf Antrag werden die Beitragsschulden reduziert auf etwa 49 Euro pro Monat.**

→ Obligatorische Freiwillige Weiterversicherung

Obligatorische Weiterversicherung

§ 188 Abs. 4 SGB V:

- Eine freiwillige Weiterversicherung ist obligatorisch, wenn die Versicherungspflicht endet und keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht.

→Unabhängig von Vorversicherungszeiten

→Z. B. nach dem Ende einer (kurzfristigen) Beschäftigung oder bei Ende einer Familienversicherung (z. B. durch Wegzug des „Stammberechtigten“)

→Künftig: auch nach Ablauf des sechsmonatigen Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche

Linktipps

- Merkblatt der DVKA: Verfahren mit EHIC für niedergelassene Ärzte
- Merkblatt der DVKA: Umgang mit EHIC für Krankenhäuser
- DVKA: Rundschreiben Nr. 35/2007 - Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
- Gesundheitsversorgung für EU-Bürger innen in Deutschland (DRK)
- Deutscher Caritasverband: Orientierungshilfe zum Krankenversicherungsschutz für Personen ohne ausreichende Absicherung im Krankheitsfall

Linktipps

- Dorothee Frings: Sozialleistungen für Unionsbürger/innen nach der VO 883/2004
- Sozialministerium Rheinland-Pfalz: „Noch nicht krankenversichert – was tun?“
- EU-Kommission: „Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz“